

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Flüchtlinge

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die „Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner“ vom 25. September 2000 dahingehend zu ändern, dass
 - a) die Vermittlung der deutschen Sprache unter Berücksichtigung zuvor festgelegter Qualitätsstandards erfolgt,
 - b) über elementare Grundkenntnisse hinausgehende, weiterführende Kenntnisse der deutschen Sprache, in Anlehnung an die Sprachniveaus des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER)“, vermittelt werden,
2. die für die Umsetzung der Richtlinie notwendigen personellen und sächlichen Vorkehrungen zu treffen,
3. zu gewährleisten, dass auch dezentral untergebrachte ausländische Flüchtlinge Zugang zu den Sprachkursen erhalten.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Unter Ziffer 3.4. der „Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner“ ist die „Vermittlung elementarer Grundkenntnisse der deutschen Sprache“ als ein Betreuungsschwerpunkt geregelt. Die Umsetzung der Regelung findet in den einzelnen Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge in unterschiedlicher Qualität statt und wird oft nicht kontinuierlich durchgeführt. Es ist daher notwendig, einheitliche Qualitätsstandards festzulegen und ein verbindliches Angebot sicherzustellen.

Die Vermittlung elementarer Grundkenntnisse der deutschen Sprache geht dabei nicht weit genug. Damit sich die ausländischen Flüchtlinge in der Aufnahmegesellschaft verständigen und orientieren können, sind weiterführende Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig. Dies ist auch insofern von Bedeutung, da auch viele der Flüchtlinge ohne festen Aufenthaltstitel, wie Gestattete und Geduldete, häufig mehrere Jahre in Deutschland leben. Für die Sprachvermittlung sind die Sprachniveaus des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER)“, mindestens bis zum Abschluss des Sprachniveaus B 1, zur Anwendung zu bringen.

Die „Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner“ erfasst nicht die dezentral untergebrachten Flüchtlinge. Im Sinne der Erhöhung der Integrationschancen aller ausländischen Flüchtlinge muss es Ziel sein, auch die dezentral untergebrachten ausländischen Flüchtlinge an den Sprachkursen teilhaben zu lassen.